

Parallelen hinweisen. Es folgt im Text des DZ. 13 die Gewährung der Bitte mit dem üblichen Anfang: *Quorum petitionibus ob ... fidelitatem ...*, dann freilich nicht das häufige *libenter acquiescentes* oder *assensum praebuimus*, sondern eleganter abgewandelt: *contradicere nequaquam poteramus*. Die eigentliche Dispositio, beginnend *Ideoque ... firmiter statuimus, ut ...* und mit einer Sanctio endend, ist in einfachen, klaren, durch den Rechts- und Sachinhalt — darunter die Grenzbeschreibung — bestimmten Sätzen formuliert und weist nichts an individuellen Zügen auf. Wer will, kann in dem — freilich alltäglichen — Ausklang *inviolata permaneat* die entsprechende Stelle *inviolabiliter ... perdurent* der Vorurkunde durchschimmern sehen, sicherlich aber hat das Privileg Pippins II. die Corroboratio beeinflusst: *Ut autem hoc nostrae auctoritatis praeceptum et ad praesens et in futuro absque transgressionem servetur, manu propria in monogrammate nostri nominis notam subter fecimus idque anulo nostro iussimus sigillari*. Das ist im ganzen ein übliches Formular, jedoch mit einigen Besonderheiten, unter denen vor allem das Wort *monogramma* auffällt, das wir aus des Waltger A DZ. 8 kennen. Aber dieser Gleichklang ist eher zufällig, denn das Wort stammt hier aus der Vorurkunde! Der Einschub *absque transgressionem* lag sachlich und sprachlich nahe, zumal eine Sanctio unmittelbar vorhergegangen ist; die Wendung ist hier frei stilisiert, aber der Diplomsprache keineswegs unbekannt (vgl. DLD. 66, DA. 142). Eine gegenüber der gebräuchlichen Diktion — nach dem Schema *per futura (succedentia) tempora* — leicht abgetönte eigene Note hat auch die Floskel *et ad praesens et in futuro*, eben durch die Erwähnung der Gegenwart; eine ganz ähnliche Ausdrucksweise kehrt aber, wenn auch außerhalb der Corroboratio, in unseren Trierer Stücken DD. 18. 20 wieder: *per praesentia et futura tempora* (D. 18), *neque in praesenti neque per succedentia tempora* (D. 20). Die Signumzeile hat ein doppeltes Epitheton: *serenissimi atque largissimi regis*. Das ist interessanter als es auf den ersten Blick scheinen mag, denn diese Formulierung kommt in Zwentibolds Urkunden (wenn wir von dem Spurium D. 4 vorläufig absehen) sonst nicht vor. *Serenissimus* findet sich in DD. 5. 11: 24, aber in der Datierung, als Wort der Signumzeile dagegen nicht wieder bis zu den Trierer Diplomen Ludwigs des Kindes DD. 2. 16—18, nachdem die früheren Karolinger es oft verwandt hatten; *largissimus* war erst durch die Urkunden Arnolfs in gelegentlichen Gebrauch gekommen⁷²),

⁷²) Vgl. dazu Stengel und Wisplinghoff a. a. O. (S. 74 Anm. 67, S. 73 Anm. 62).